

Das ist Ihr § Recht

Beim Betrieb von Erneuerbare-Energien-Anlagen stellen sich oft rechtliche Fragen. Die Rechtsanwaltskanzlei von Bredow Valentin Herz beantwortet in der JOULE aktuelle Fragen rund um Ihr Recht. Diesmal steht die Rolle von Stromspeichern im aktuellen Kabinettsentwurf des EEG 2016 im Fokus. Einzelne Regelungen des Kabinettsentwurfes können sich im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens noch ändern.

WIE WERDEN STROMSPEICHER RECHTLICH EINGEORDNET?	WAS SOLL SICH IM EEG 2016 ÄNDERN?	WELCHE SPEICHER-KONZEPTE PROFITIEREN VON DER NEUEN REGELUNG?	WELCHE ÄNDERUNGEN SIND FÜR SPEICHER SONST NOCH WICHTIG?
<p>Das Energierecht unterscheidet traditionell zwischen den Kategorien Erzeugung, Transport und Verbrauch von Strom. Speicher können Energie aber sowohl aufnehmen als auch abgeben – gegebenenfalls sogar in unterschiedlichen Formen (z.B. in Power-to-Gas oder Power-to-Heat-Anlagen). Die klassische energierechtliche Trennung von Erzeugung und Verbrauch passt damit hier eigentlich nicht. Dennoch gibt es derzeit keine eigene rechtliche Definition für Speicher. Stromspeicher gelten aus rechtlicher Sicht bislang vielmehr sowohl als Stromerzeuger als auch als Letztverbraucher. Praktisch relevant wird dies bei der Belastung von Speichern mit verschiedenen Umlagen, Entgelten, Abgaben oder Steuern. Diese können gleich zweimal anfallen: Einmal bei der Einspeicherung und einmal beim Verbrauch des ausgespeicherten Stroms.</p>	<p>Auch der Entwurf des EEG 2016 bringt begrifflich keine Klarheit – es fehlt weiterhin an einer Definition, die der speziellen Funktion von Speichern im Energiesystem gerecht wird. Speicher werden also wohl weiterhin als Stromerzeugungsanlagen und als Letztverbraucher behandelt. Hieraus folgt, dass grundsätzlich sowohl für den eingespeicherten Strom die EEG-Umlage anfällt, als auch für den ausgespeicherten Strom (beim „tatsächlichen“ Letztverbrauch). Bislang galt hier eine Ausnahme nur für netzinterne Speicher. Das EEG 2016 soll die Doppelbelastung nun endlich auch für viele dezentrale Stromspeicher beenden. Dabei stellen sich bei der rechtlichen Einordnung von Speichern – abhängig vom Geschäftsmodell – zahlreiche Detailfragen. Bei der Kalkulation der Abgaben und Umlagen ist Vorsicht geboten.</p>	<p>Nach dem neuen § 61a Abs. 1 im Entwurf des EEG 2016 sollen künftig auch Speicherkonzepte von der Umlageentlastung profitieren, wenn Strom aus Erzeugungsanlagen vor Ort eingespeichert wird. Das soll aber nur dann gelten, wenn der ausgespeicherte Strom komplett ins Netz geht. Wird Strom aus dem Speicher außerhalb des Netzes verbraucht, ist der eingespeicherte Strom nur dann umlagebefreit, wenn für den kompletten ausgespeicherten Strom die EEG-Umlage gezahlt wird. Schon dann aber, wenn nur ein Teil des ausgespeicherten Stroms umlagebefreit vor Ort selbst verbraucht wird, bleibt der eingespeicherte Strom nach dem aktuellen Entwurf vollständig mit der EEG-Umlage belastet. Insofern würde es also bei Speichern mit Mischnutzung teilweise bei einer Doppelbelastung bleiben, weil beim „tatsächlichen“ Letztverbrauch nach Entnahme aus dem Netz noch einmal die Umlage anfällt.</p>	<p>Eine weitere wichtige Änderung für Speicher, Power-to-Gas, Power-to-Heat und insgesamt für dezentrale Energiekonzepte ergibt sich aus einer weiteren Regelung im Entwurf des EEG 2016: Nach dem neuen § 27a EEG 2016 sollen Anlagen, die an den nun eingeführten Ausschreibungen teilnehmen müssen (Wind onshore/PV > 750 kW; Biomasse > 150 kW), den erzeugten Strom vollständig ins Netz einspeisen – sonst verlieren sie für ein ganzes Jahr ihren Förderanspruch. Außerhalb sehr enger Grenzen (Kraftwerkseigenverbrauch, Netzverluste, negative Preisphasen an der Börse) wird damit eine Zwischenspeicherung von Strom aus größeren Anlagen oder die Weiterentwicklung innovativer dezentraler Konzepte und Technologien faktisch ausgeschlossen.</p>



vonBredow Valentin Herz

Littenstraße 105 • 10179 Berlin • 030-8 09 24 82-20 • info@vvh.de • www.vvh.de

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB